

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der  
Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GMBH  
In Anlehnung an die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der  
Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 1. März 1963 in der Fassung  
vom 1. Mai 1994

### 1. Allgemeines

Für sämtliche uns erteilte und von uns übernommene Aufträge und sonstige Vereinbarungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers oder des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In keinem Fall genügt der allgemeine Hinweis auf gedruckte oder vervielfältigte Einkaufs- oder allgemeine Vertragsbedingungen zur Abänderung dieser Bedingungen entstehen uns aus entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers keine Pflichten, auch wenn diese unwidersprochen bleiben. Eventuell gewünschte Änderungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind uns mittels gesondertem Schreiben – unter Hinweis auf die gewünschten Änderungen – mitzuteilen, wobei ein Schweigen unsererseits hiezu nicht als Zustimmung gilt. Auch in diesem Fall gilt die Lieferungs- bzw. Leistungserbringung ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen.

Wir behalten uns in jedem Falle das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Abbildungen und Entwürfen vor. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der schriftlich oder mündlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Unsere Angebote gelten freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.4. Die Kreditwürdigkeit des Bestellers wird vorausgesetzt. Entstehen berechtigte Zweifel, so können Sicherstellungen, Vorauszahlungen bzw. Bezahlung der Restforderung verlangt werden. Kommt der Besteller diesen Forderungen nicht binnen der gesetzten Frist nach, so sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen.

### 3. Preis

- 3.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk Weissenbach a.d. Triesting, ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
- 3.2. Die Preise basieren auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Lasten des Käufers.
- 3.3. Sofern der Lieferort außerhalb des österreichischen Bundesgebietes liegt, ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einfuhr, allfällige zur Montage und Inbetriebnahme erforderliche Bewilligungen zu besorgen und uns vom Vorliegen zu informieren, um Verzögerungen in der Auftragserteilung zu vermeiden. Der Besteller haftet aus der Nichterfüllung dieser Pflichten und daraus entstehenden Verzögerungen und Schäden, weiters unterbrechen derartige Verzögerungen allenfalls vereinbarte Lieferfristen. Importbeschränkungen des Staates, in welchem wir die Leistung zu erbringen haben, berühren die Gültigkeit des Vertrages nicht. Wird dem Besteller die Abnahme wegen gesetzlicher Importbeschränkungen unmöglich, so verpflichtet sich der Besteller den uns dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.4. Einfuhrabgaben hat ausschließlich der Besteller zu tragen.

### 4. Zahlung

- 4.1. Grundsätzlich sind Zahlungen für Anlagen wie folgt abzuwickeln: ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Anzeige der Lieferbereitschaft, ein Drittel nach erfolgter Lieferung.
- 4.2. Zahlungen für Geräte, Bau- und Ersatzteile: in bar oder per Scheck innerhalb von 8 Tagen dato Rechnung abzüglich 3% Skonto des Nettomaterialwertes bzw. innerhalb von 30 Tagen netto. Lieferungen mit Rechnungsbeträgen bis 3000,- ÖS werden von uns per Nachnahme versandt.
- 4.3. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zu begleichen.
- 4.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter Gegenanzeigen zurückzuhalten.
- 4.5. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
  - a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Wirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben.
  - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.
  - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen.
  - d) Sofern auf seiten des Käufers kein Entlastungsgrund (Arbeitskonflikte und alle vom Parteivillen unabhängige Umstände; siehe Art. 5.) vorliegt, werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontzinssatzes der österreichischen Nationalbank zuzüglich 5% angelastet.oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4.6. Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 4.5. der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so können wir uns durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat gegen Aufforderung bereits gelieferte Waren zurückzustellen und Ersatz für eingetretene Wertminderungen der Waren zu leisten, sowie

alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mußten. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren sind wir berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4.7. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer angehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

4.8. Wechsel werden zahlungshalber von uns angenommen; die Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Bestellers, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind sofort zahlbar. Unseren Vertretern ist nur unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht gestattet, das Inkasso vorzunehmen. Weiters ist es den Vertretern untersagt, Zahlungsaufschübe zu gewähren.

### 5. Entlastungsgründe

5.1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches. Tritt der Fall ein, daß die Leistung aus den genannten Gründen unmöglich wird, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Kunden Schadenersatzansprüche gegen uns erwachsen.

### 6. Lieferung, Versand

- 6.1. Mangels Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen
  - c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten.
- 6.2. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen, wobei der Liefertermin als unverbindlich gilt, außer wenn der Liefertermin ausdrücklich und verbindlich vereinbart wurde. Mit dem erteilten Auftrag erkennt der Besteller die Zerleg- und Versetzbarkeit des Lieferobjektes an (ausgenommen untrennbar mit einem Fundament verbundene Sachen).
- 6.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen seitens der Fa. Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 5. darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, daß durch uns bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwendbar sind. Schadenersatzansprüche entstehen in keinem Falle.
- 6.5. Andere als in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen uns auf Grund des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 6.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH verschuldet, so können wir die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Wir sind außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die uns durch die Durchführung des Vertrages entstanden und nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen - unter Ausschluß aller anderen Ansprüche gegen den Käufer auf Grund der Verzögerung.
- 6.7. Die Lieferung gilt mit Übergabe an die Bahn, die Post, den Frachtführer oder der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller als bewirkt.
- 6.8. Der Versand erfolgt ab Werk oder Lager auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dieser Gefahrenübergang gilt auch dann, wenn „frachtfrei“, „fertig montiert“ oder ähnlich vereinbart wurde. In jedem Falle ist es Sache des Bestellers, die Sendung abzuladen, also auch Hilfskräfte und Hilfsgerät zu stellen. Haben wir kostenfrei zu liefern, hat der Empfänger die Kosten für Fracht, Zoll und Montage vorzulegen. Diese Vorlagen sind dann Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis. Werden Gegenstände zurück oder in Zahlung genommen, gehen alle Kosten der Rücksendung und das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat unbeschadet seiner Rügerechte, angelieferte Gegenstände abzunehmen, auch wenn sie Mängel aufweisen.

### 7. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

7.1. Das Eigentum an der Lieferung verbleibt bei uns, bis alle Ansprüche aus dem Vertrag und alle sonstigen Ansprüche, die wir gegen den Besteller haben, erfüllt sind. Der Besteller ist verpflichtet, alle Gegenstände in ordentlichem Zustand zu erhalten und für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Explosionsgefahr, Maschinen und sonstigen Schäden zu versichern. Zur Sicherung gelten die Ansprüche gegen die Versicherung an uns als abgetreten. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf über die Gegenstände ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht verfügt, also z.B. nicht verkauft, verpachtet, verliehen, be- oder verarbeitet oder verpfändet werden. Wird ein Gegenstand gepfändet, beschlagnahmt oder in anderer Weise durch Dritte belegt, so hat uns der Besteller unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Urkunden schriftlich zu

verständigen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Erfolgt eine Finanzierung des Kaufpreises, so tritt der Besteller zur Sicherung sämtlicher Ansprüche schon jetzt alle Anwartschaftsrechte auf Übertragung des Eigentums gegen das Finanzierungsinstitut an uns ab.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

7.2. Vorrichtungen, Werkzeuge und Modelle, insbesondere solche, die nach unseren Zeichnungen angefertigt wurden, bleiben unser Eigentum, sofern sie nicht vom Besteller zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wurden.

7.3. Wir behalten uns bei allen Verkäufen das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung vor; liegt eine Bezahlung durch Schecks oder Wechsel vor, bis zur Einlösung derselben. Dies gilt auch dann, wenn die Waren mit Zahlungsziel geliefert werden. Bei allen von uns gelieferten Waren steht uns das Recht der Wegnahme ohne vorheriger Klage oder Inanspruchnahme eines Gerichtes zu, wenn der Kaufpreis oder ein Teil desselben am Fälligkeitstage noch nicht bezahlt ist. Der Besteller verpflichtet sich, die von einem Drittschuldner erhaltenen Geldbeträge gesondert für uns aufzubewahren und uns sofort zuzusenden.

#### **8. Gewährleistung**

8.1. Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

8.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von sechs Monaten bei einschichtigem oder drei Monate bei mehrschichtigem Betrieb („Gewährleistungsfrist“) ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.

8.3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er uns unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekanntgibt. Wurden wir auf diese Weise unterrichtet, so bestehen für uns folgende Wahlmöglichkeiten zur Behebung der aufgezeigten, berechtigten Mängel:

- a) die mangelhafte Ware ersetzen
- b) die mangelhaften Teile ersetzen
- c) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern
- d) Rücksendung der mangelhaften Ware bzw. Teile zwecks Nachbesserung

Die Kosten und Gefahr für eine Rücksendung zur Nachbesserung an uns hat der Käufer zu tragen.

8.4. Die gemäß diesem Artikel ersetzten Waren oder Teile müssen uns binnen 14 Tage zur Verfügung gestellt werden, da ansonsten alle Gewährleistungsansprüche erlöschen.

8.9. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung kommen wir nur dann auf, wenn von uns eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

8.10. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: unsachgemäßer Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, unsachgemäße Instandhaltung, unsachgemäß oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführte Reparaturen oder Änderungen sowie normale Abnutzung.

8.11. Für diejenigen Teile der Ware, welche von Unterlieferanten bezogen wurden, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.12. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

8.13. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr.

8.14. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für die Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.

8.15. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir

nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Für den Fall, daß die von uns zu vertretende Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Polizzae zu gewähren.

#### **9. Haftung**

9.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als sie in Punkt 8.15. vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

9.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften der Fa. Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere in Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstige Hinweise erwartet werden kann.

9.3. Bei leichter Fahrlässigkeit wird, sofern nicht Artikel 9.1. Anwendung findet, der Schadenersatz auf maximal 5% der Auftragssumme begrenzt.

9.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferung und/oder Leistung müssen – sollte der Mangel von uns nicht ausdrücklich anerkannt – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, anderenfalls erlöschen sämtliche Ansprüche.

#### **10. Weiterverkauf**

10.1. Der Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren in neuem Zustand ist nur Käufem gestattet, die uns gegenüber ausdrücklich als Wiederverkäufer aufgetreten sind. Andere Käufer, die ohne unsere Genehmigung verkaufen, haben eine Konventionalstrafe von 25% des Kaufpreises an uns zu erstatten.

10.2. Wer als, von uns als vertraglich anerkannter Wiederverkäufer bestellt, darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen, wenn er sich in gleicher Weise das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehält. Er tritt schon jetzt alle Ansprüche, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab und ist verpflichtet, diese auf Anforderung vollständig zu bezeichnen. So lange der Wiederverkäufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, darf er seine Forderungen selbst einziehen. Anderenfalls können wir verlangen, daß er die Abtretung dem Schuldner mitteilt. Wir sind dann berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, bis alle Ansprüche erfüllt sind. Zur Sicherung unserer Ansprüche gelten im Falle einer Finanzierung des Kaufpreises alle Ansprüche aus dem Finanzierungsvertrag als an uns abgetreten.

10.2. Der Besteller hat beim Abschluß des Veräußerungsvertrages den Erwerber auf den Anspruchsübergang an uns hinzuweisen. Nimmt der Besteller das Inkasso vor, so haftet er uns auch als Treuhänder.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

11.1. Der Erfüllungsort, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist A-2564 Weissenbach a.d. Triesting.

11.2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem (Vor-) Vertragsverhältnis ist A-2563 Pottenstein. Die Fa. Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH ist jedoch berechtigt, auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

11.3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes gelten ausdrücklich als abbedungen.

#### **12. Sonstiges**

12.1. Die Genehmigung für den Einbau der Anlage muß vom Bauherrn bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

12.2. Bauteile werden nur in einwandfreiem Zustand und nur dann zurückgenommen, wenn sie nicht speziell als Sonderteile für die jeweilige Anlage gefertigt wurden. Für die zurückgenommenen Teile werden 10% Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Rücknahme erfolgt nur innerhalb 4 Wochen nach Lieferung.

12.3. Ansprüche des Bestellers gegen uns sind nicht übertragbar.

12.4. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluß sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für schuldhaftes Verhalten von Vertretern und Arbeitnehmern, soweit es nicht vorsätzlichem Handeln entspricht. Dies gilt auch für Verhandlungen und Beratungen vor, bei und nach Vertragsabschluß. Ansprüche des Bestellers gegen uns sind nicht übertragbar.

12.5. Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, so bleiben der Vertrag und die übrigen Bestimmungen gültig. Der wirtschaftliche Inhalt soll erhalten bleiben. Alle sonstigen und alle abweichenden Vereinbarungen gelten im Zweifel nur dann gegen uns, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

## Allgemeine Montagebedingungen der Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH

### In Anlehnung an die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 1. September 1963 in der Fassung vom 1. Juni 1983

#### 1. Verbindlichkeit der Montagebedingungen

Montagen und Monteurensendungen jeder Art erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für den Besteller und die Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH.

#### 2. Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des Bestellers.

#### 3. Montagesätze (Stundensätze)

Für jede normale Arbeits-, Warte-, Reise- und Wegstunde an Werktagen werden derzeit folgende Stundensätze berechnet :

Pro Ingenieur/h	EUR 120,00
Pro Programmierer/h	EUR 110,00
Pro Anlagentechniker/h	EUR 86,00
Pro Obermonteur/h	EUR 75,00
Pro Werkstattstunde	EUR 65,00
Pro Monteur (mech. + Schamott)	EUR 64,00
Pro Helfer/h	EUR 58,00

Innerhalb der EU Länder:

Auslöse pro Tag EUR 65,00/Tag

Nächtigung gemäß Nachweis, inkl. 10 % Bearbeitungszuschlag.

Außerhalb der EU Länder:

Auslöse pro Tag mindestens EUR 70,00/Tag

Nächtigung gemäß Nachweis, inkl. 10 % Bearbeitungszuschlag.

Jede Überstunde wird derzeit mit folgendem Zuschlag verrechnet:

a) Überstunden bis 19.00 Uhr : **50% Zuschlag**

b) Überstunden nach 19.00 Uhr an

Sonn- und gesetzl. Feiertagen : **100% Zuschlag**

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive 20% Umsatzsteuer.

Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt die oben angeführten Sätze für jene Stundenzahl verrechnet, die der Monteur an diesem Tage gearbeitet hätte, wenn dieser Tag ein Werktag gewesen wäre.

#### 4. Arbeitsunterbrechung

Bei Arbeitsunterbrechungen die nicht von der Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH verschuldet wurden und die neuerliche Entsendung bzw. Zurückziehung gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

Verlangt der Besteller, daß die Montage trotz Frost und anderer Witterungsunbilden weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch die Witterungsverhältnisse allenfalls verursachten Schäden auf den Besteller über.

#### 5. Reisezeit, Reisekosten, Kosten der Fahrzeuge

Die Reisezeit (Hin- und Rückreise) wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

Die Reiseauslagen, der von der Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH entsandten

Personen und die Kosten der Vorbereitung gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

Die jeweiligen Kilometer-Sätze werden wie folgt in Rechnung gestellt :

PKW < 3,5 to: EUR 0,50/KM Fahrt

LKW < 3,5 to: EUR 0,80/KM Fahrt

#### 6. Vorkehrungen des Bestellers

Vom Besteller sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Anlauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und Beendigung erforderlich sind.

Soweit hierfür nicht besondere Weisungen der Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen z. B. die entsprechende bauliche Herrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens der Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH dadurch erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### 7. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten

Den von der Fa. Polytechnik Luft-und Feuerungstechnik GmbH gestellten Arbeitskräften ist vom Besteller die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der Besteller ist verpflichtet, den Monteuren auf den letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bestätigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Besteller nicht von dieser Verpflichtung.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Siehe Punkt 4 der AGB.